

Rechts- und Verfahrensordnung

des Deutschen Boxsport-Verbandes

P r ä a m b e l

Der DBV, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder haben dafür zu sorgen, dass im Sportverkehr untereinander die geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze des Sports und die Vorschriften der Satzung und Ordnungen beachtet werden. Zur Durchsetzung dieser Grundsätze gibt sich der DBV nachfolgende Rechts- und Verfahrensordnung.

1. Titel

Rechtsgrundlagen des Rechtsverkehrs im DBV und seinen angeschlossenen Verbänden und Vereinen.

§ 1

Begriff des sportlichen Rechtsverkehrs

1. Der sportliche Rechtsverkehr im Sinne dieser Ordnung erstreckt sich auf nachfolgende drei Verfahrensarten:
 - a) die disziplinarische Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens (Disziplinarmaßnahmen) sowie die Ahndung des Gebrauchs verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping)
 - b) die Überprüfung sportlicher Entscheidungen nach den Vorschriften der Wettkampfbestimmungen (WB) und die Entscheidung über sonstige sportliche Streitigkeiten und Maßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die nicht unter den Buchstaben c) fallen (Protest- und Sportverfahren);
 - c) die Entscheidung über die vertragliche Schadenersatz- und sonstige Ansprüche aus dem Sportverkehr, soweit diese nach der Satzung und den Ordnungen geltend gemacht werden. (zivilrechtliches Verfahren)
2. Die Entscheidungen im Rechtsverkehr des DBV, seiner Landesverbände und der Vereine ergehen durch unabhängige, durch die Satzung der jeweiligen Verbände oder Vereine bestimmte Rechtsorgane (Spruch-Instanzen), deren Mitglieder nur den Vorschriften der Ordnungen des DBV und der Landesverbände und Vereine, dieser Rechtsordnung und den sportlichen Gesetzen sowie ihrem Gewissen unterworfen und Bestrafungen und Entscheidungen werden grundsätzlich durch Urteil ausgesprochen. Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen. Zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendige Anordnungen erlassen die Vorsitzenden der Spruchorgane durch Verfügung.
Die unteren Spruchorgane können im Bereich der Landesverbände (LV) durch die Bezirksverbände oder auch durch die Ausschüsse auf Landesverbandsebene gebildet werden. Als oberes Spruchorgan ist ein Sportgericht auf Landesverbandsebene vorzusehen.
3. Der Rechtsverkehr innerhalb der LV ist, soweit er nicht den Spruchinstanzen des DBV vorbehalten worden ist, Angelegenheit der LV.

§ 2

Rechtsgrundlage des Disziplinarrechts

1. Die Rechtsorgane verhängen Disziplinarstrafen, soweit die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DBV, der Landesverbände und der Vereine dies ausdrücklich vorsehen.
2. Erfüllt das Verhalten eines Mitglieds des DBV, seiner Landesverbände oder seiner Vereine strafrechtliche Tatbestände, so können die Rechtsorgane Disziplinarstrafen gegen die Täter verhängen, wenn
 - a) die Tat im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung des DBV, seiner Landesverbände oder Vereine geschehen ist oder
 - b) die Tat von einem Mitglied des DBV, seiner Landesverbände und Vereine gegenüber einem Mitglied, dem Verein, dem Landesverband oder dem DBV geschieht oder

- c) die Tat von einem Mitglied der Vereine des DBV gegenüber den Vorständen der Landesverbände oder des DBV geschieht oder
 - d) die Tat so schwerwiegend ist, dass disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden müssen, weil sich aus der Tat ergibt, dass der Täter die für die Ausübung und Vertretung des Boxsports erforderliche charakterliche Eignung nicht besitzt.
4. Die disziplinarische Verfolgung der Tat erfolgt auf Antrag.
 5. Antragsberechtigt sind:
 der Präsident des DBV und die der Landesverbände,
 der Sportwart des DBV und die der Landesverbände,
 der Jugendwart des DBV und die der Landesverbände,
 der Vizepräsident für Rechtswesen des DBV und die Rechtswarte der Landesverbände
 sowie der jeweils Betroffene bzw. Geschädigte.

§ 3

Disziplinarstrafen

1. Als Disziplinarstrafen verhängen die Spruchorgane:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e) befristeten oder dauernden Ausschluss
 - f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
 - g) Geldstrafen von 25 € bis 5 000 €
2. Für das gleiche Vergehen können mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Die Verfolgung disziplinarischer Vergehen im Rahmen der Wettkampfbestimmungen (WB) und des Sportbetriebes verjähren in zwei Monaten, alle sonstigen unsportlichen Handlungen oder Vergehen, die eine disziplinarische Ahndung erforderlich machen, in sechs Monaten seit ihrer Begehung. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Anzeige oder durch eine Handlung der Verbandsorgane oder der Geschäftsstelle unterbrochen.

§ 4

Strafzumessung

Die Höhe und der Umfang des Strafmaßes bestimmen die Spruchorgane unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, der durch die Tat verursachten Folgen, der Schwere der Schuld und der Täterpersönlichkeit.

§ 5

Rechtsgrundlage der Protest- und Sportverfahren

Rechtsgrundlage für das Protest- und Sportverfahren sind die Wettkampfbestimmungen und die sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden sonstigen Vorschriften.

§ 6

Rechtsgrundlage für die Streitigkeiten über vertragliche Schadenersatz- und sonstige Ansprüche

Rechtsgrundlage für die Entschädigungen von Streitigkeiten aus dem Sportverkehr sowie für die Entscheidung, ob Satzung und Ordnungen verletzt worden sind, sind die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DBV sowie seiner Landesverbände. Soweit diese zur Beurteilung nicht ausreichen, gilt Deutsches Recht.

Die vorstehenden Ansprüche verjähren in einem Jahr nach ihrer Entstehung.

2. Titel

Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane des DBV, der Landesverbände und der Vereine

§ 7

Spruchorgane der Vereine

1, Die Spruchorgane der Vereine sind zuständig:

- a) in Disziplinarverfahren zur Aburteilung der Vergehen im Sinne des § 2 dieser Ordnung., soweit diese von Vereinsmitgliedern untereinander oder Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein verübt werden sowie Vergehen, die von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein oder Vereinsmitgliedern verübt werden.
- b) bei Streitigkeiten gemäß § 6 dieser Rechtsordnung, soweit diese zwischen Vereinsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern sowie Vorstandsmitgliedern und dem Verein selbst anhängig werden.
3. Ist eine Vereinsgerichtsbarkeit nicht vorgesehen oder wird diese nicht tätig, so ergibt sich die Zuständigkeit für diese Streitigkeiten aus § 8 der Rechtsordnung.

§ 8

Zuständigkeit der unteren Spruchorgane der Landesverbände

Die unteren Spruchorgane der Landesverbände sind zuständig in den Fällen des § 7, soweit die Vereinsgerichtsbarkeit nicht vorhanden ist oder nicht tätig wird.

In Disziplinarverfahren sind die unteren Spruchorgane der Landesverbände zuständig für die Beurteilung der sportlichen Vergehen, soweit

- a) gemäß § 7 der Rechtsordnung die Vereinsrechtsorgane nicht zuständig sind oder
- b) das Vergehen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verübt wurde oder
- c) dem Täter ein Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen und diesen gleichstehenden Ordnungen vorgeworfen wird.

§ 9

Zuständigkeit der obersten Spruchorgane der Landesverbände

Die obersten Spruchorgane der Landesverbände sind zuständig:

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 6 der Rechtsordnung zwischen
 1. mehreren Vereinen ihres Bereichs,
 2. dem Landesverband einerseits und seinen Vereinen oder Bezirken andererseits,
- b) zur Entscheidung in Verfahren, in denen eine Verletzung der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes oder des DBV durch Organe des Landesverbandes behauptet wird,
- c) zur Entscheidung über Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Organe des Landesverbandes, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in diesen Organen bezieht oder das Interesse des Landesverbandes unmittelbar betroffen ist,
- d) zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und Vereine, soweit deren Vergehen in unmittelbarem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das oberste Spruchorgan des Verbandes zuständig ist und soweit die unteren Spruchinstanzen hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden haben. Tatbestände dieser Art können an die untere Spruchinstanz zur Aburteilung abgegeben werden.

§ 10

Zuständigkeit der Rechtsorgane des DBV in erster Instanz

1. Das Sportgericht des DBV entscheidet:

- a) in Disziplinarverfahren zur Bestrafung von Verstößen gegen die WB durch Athleten, Kampfrichter und Offizielle bei allen Veranstaltungen des DBV, Länderkämpfe sowie internationale Turniere im

- In- und Ausland sowie im Bereich des internationalen Sportverkehrs sowie über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte gemäß § 29 Ziffer 4 Satz 2 WB;
- b) in Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen die WB, soweit Vereine und deren Mitglieder sowie Kampfrichter und Offizielle aus mehreren Landesverbänden beteiligt sind;
 - c) im Protestverfahren nach § 9 Abs. 1 und im Disziplinarverfahren nach § 9 Abs. 2 sowie für alle Schadenersatz- oder Ausgleichsstreitigkeiten zwischen den Ligavereinen oder zwischen dem DBV, den Landesverbänden, anderen Vereinen und den Ligavereinen nach § 9 Abs. 3 des Ligastatuts.
2. Die Verfahren nach Ziffer 1 b) kann das Sportgericht des DBV an die zuständige Spruchinstanz der Landesverbände abgeben.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsgerichts des DBV in erster Instanz

Das Verbandsgericht des DBV ist zuständig:

1. Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Angehörige des DBV, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit im DBV bezieht oder das Interesse des DBV unmittelbar betroffen ist.
2. Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Vereinsmitglieder, Vereine und Landesverbände, soweit deren Vergehen in unmittelbarem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht des DBV in erster Instanz zuständig ist, soweit andere Spruchorgane nicht schon rechtskräftig geurteilt haben.
Verfahren dieser Art können durch Beschluss des Vorsitzenden an die Rechtsorgane der Landesverbände zur Aburteilung abgegeben werden.
3. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DBV einerseits und seinen Landesverbänden oder deren Vereinen andererseits.
4. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden oder Landesverbänden und Vereinen anderer Landesverbände oder Vereinen verschiedener Landesverbände.
5. Zur Entscheidung in Verfahren, in denen eine Verletzung der Satzung oder der Ordnungen des DBV durch dessen Organe behauptet wird.
6. Zur Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder der Organe der Landesverbände, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in diesen Organen beziehen oder das Interesse des Landesverbandes unmittelbar betroffen ist, soweit das Spruchorgan des Landesverbandes nach Aufforderung und Fristsetzung des Verbandsgerichtsvorsitzenden nicht tätig wird.

§ 12

Berufung, Beschwerde, Revision

1. Die unteren Spruchorgane der Landesverbände sind zuständig für die Entscheidung über die Berufung gegen die Entscheidungen der Vereinsrechtsorgane in Disziplinarsachen.
2. Die oberen Spruchorgane der Landesverbände sind zuständig:
 - a) zur Entscheidung über die Berufungen gegen alle Urteile der unteren Spruchorgane der LV,
 - b) zur Entscheidung über die Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen der unteren Spruchorgane.
3. Das Sportgericht des DBV ist zuständig für:
 - a) Berufungen in Protestverfahren nach § 29 Abs. 4, letzter Satz, in Verbindung mit § 41 der WB, soweit
Nicht der Sportausschuss zuständig ist (§ 23 Punkt 1 b der Satzung),
 - b) Berufungen gegen die Verhängung von Sperren durch den Sportausschuss oder den Sportwart.
4. Das Verbandsgericht des DBV ist zuständig:
 - a) zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Sportgerichts des DBV,
soweit dieses in erster Instanz tätig geworden ist,
 - b) zur Entscheidung über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der obersten Spruchorgane der Landesverbände,
 - c) als Revisionsinstanz unter Voraussetzung des § 47 dieser Ordnung,
 - d) als Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der obersten Spruchorgane der Landesverbände, soweit Beschwerden in dieser Ordnung zugelassen sind.

§ 13

Zuständigkeitsstreit

Herrscht Streit darüber, ob die Voraussetzungen der Zuständigkeit gemäß den vorstehenden Vorschriften gegeben sind, so hat das mit der Sache zuerst befasste Spruchorgan die Akten dem Verbandsgericht des DBV vorzulegen. Dieses entscheidet durch den Vorsitzenden über die Zuständigkeit endgültig durch Beschluss.

§ 14

Anrufung der staatlichen Gerichte und Öffentlichkeit

Die Verbandsorgane und die Mitglieder der Verbandsorgane des DBV sowie der Landesverbände, ihren Vereine und deren Mitgliedern sind erst nach Ausschöpfung der Rechtsmittel des DBV, seiner Landesverbände oder der Vereine berechtigt, unter Benachrichtigung der Geschäftsstelle des DBV die staatlichen Gerichte in Angelegenheiten, die in dieser Ordnung geregelt sind, anzurufen. Ohne die Zustimmung der Vorstände des DBV oder der Landesverbände darf sich niemand im DBV-Bereich durch Benutzung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens für persönliche Zwecke, die mit dem Boxsport in Zusammenhang stehen, Genugtuung verschaffen.

§ 15

Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen

1. Ein Mitglied eines Rechtsorganes kann in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es daran unmittelbar beteiligt oder interessiert ist, bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich für befangen hält und das Rechtsorgan, dem es angehört, entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Entschluss wirkt das entsprechende Mitglied nicht mit.
2. Ein Mitglied eines Rechtsorganes kann zu Beginn der Verhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.
3. Mitglieder von Rechtsorganen, die nach diesen Bestimmungen nicht als befangen auszuschneiden haben, sind nicht berechtigt, bei der Beratung und Entscheidung der Mitwirkung zu entziehen (z.B. durch Stimmenthaltung).
4. Kann das Rechtsorgan durch Ausschließung oder Ablehnung auch nach Hinzuziehung auch der übrigen ordnungsgemäß berufenen Mitglieder nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden, so weist das im Instanzenzug übergeordnete Rechtsorgan des gleichen Landesverbandes das Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung einem gleichrangigen Rechtsorgan eines Landesverbandes zu. Ist ein solches nicht vorhanden oder ist das oberste Spruchorgan eines Landesverbandes durch Ablehnung oder Ausschließung beschlussunfähig geworden, so erfolgt die Zuweisung durch Beschluss des Verbandsgerichts des DBV an das entsprechende Spruchorgan eines benachbarten Landesverbandes.
5. Ist das oberste Spruchorgan des DBV in gleicher Weise nicht mehr ordnungsgemäß zu besetzen, so haben die Vorsitzenden der Verbandsgerichte aller Landesverbände die Sache zu entscheiden.

§ 16

Vertretung durch Rechtsanwälte

Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Rechtsvertreter dürfen Anzeige nur erstatten und als Bevollmächtigte vor den Rechtsorganen nur auftreten, wenn sie seit mindestens sechs Monaten Mitglied eines angeschlossenen Vereins sind und für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

3. Titel

Einleitung des Verfahrens und Urteil

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 17

Voraussetzungen des Verfahrens

Jedes Verfahren vor den in dieser Rechtsordnung genannten Spruchkörpern beginnt mit der Einreichung eines Schriftsatzes, welcher enthalten muss:

1. Namen und Anschrift des Antragstellers und Mitteilung, in welcher Eigenschaft er seinen Antrag stellt;
2. Namen und Anschrift des Antragsgegners oder des Beschuldigten sowie dessen Vereins- oder Verbandszugehörigkeit;
3. die Darstellung des Tatbestandes, aufgrund dessen eine Tätigkeit des Spruchorgans verlangt wird;
4. die Angaben der Namen und der Anschrift der Zeugen und die Bekanntgabe aller sonstigen Beweismittel.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der den Landesverbänden angeschlossenen Vereine, die Mitglieder der Landesverbände und deren Organe sowie die Mitglieder des DBV und dessen Organe. Anonyme Anzeigen und solche, bei denen die Anschrift des Absenders nicht festzustellen ist, werden nicht behandelt.

Anträge, die die nach Abs. 1 dieser Vorschrift notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Vorsitzenden durch Beschluss zurückgewiesen, wenn der Antragsteller auf Aufforderung des Vorsitzenden nicht innerhalb einer von diesem gesetzte Frist die fehlenden Angaben macht.

§ 18

Anhörung des Antragsgegners

Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes hat dem Antragsgegner umgehend eine Abschrift der Anzeige nebst Anlage zur schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Dem Antragsgegner ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu setzen.

Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes hat gleichzeitig alle Erhebungen in die Wege zu leiten, die zu einer sachgemäßen Entscheidung erforderlich sind. Er fordert die notwendigen schriftlichen Unterlagen an, führt die erforderlichen Zeugenaussagen herbei und ist berechtigt, auch sonstige Schritte in die Wege zu leiten, die zur Ermittlung der Wahrheit dienlich sind.

Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten unter Übersendung von Fotokopien der eingegangenen Äußerungen und Urkunden zu übermitteln mit der Aufforderung, innerhalb einer ausreichenden Frist zur Sache abschließend Stellung zu nehmen.

§ 19

Urteilsfindung

Alle Entscheidungen des Spruchkörpers ergehen im schriftlichen Verfahren. Stellen beide Parteien Antrag auf mündliche Verhandlung, so ist durch mündliche Verhandlung zu entscheiden. Ferner kann der Vorsitzende mündliche Verhandlung anordnen.

In Bagatellsachen übersendet der Vorsitzende den Beisitzern einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag mit den Akten. Stimmen diese dem Vorschlag zu, so ist eine gesonderte Verhandlung nicht erforderlich.

§ 20

Schriftliches Verfahren

Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, so entscheidet der Spruchkörper alleine nach Maßgabe der Akten, aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten Verhandlung.

In der Verhandlung wird dem Spruchkörper vom Vorsitzenden der Inhalt der Akten bekannt gegeben. Die Mitglieder des Spruchkörpers haben Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und gegebenenfalls die Nachforderung weiterer Unterlagen zu verlangen..

Der Verhandlungstermin und die Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den Parteien mit 14-tägiger Frist mitzuteilen.

§ 21

Mündliche Verhandlung

Haben die Parteien mündliche Verhandlung beantragt, so hat der Vorsitzende Termin zur Verhandlung anzuberaumen. Zu diesem Termin sind die Parteien sowie die bekannten Zeugen zu laden. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann und dass in diesem Falle ihre bisherigen Erklärungen der Entscheidung zugrundegelegt werden. Die in einer mündlichen Verhandlung von den anwesenden Parteien oder Vereinsvertretern abgegebenen Erklärungen sind für diese bindend.

Bei der mündlichen Verhandlung können sich die Parteien von höchstens einer Person beraten lassen.

Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

§ 22

Eilverhandlung

Hängt von der Entscheidung der korrekte Verlauf eines laufenden sportlichen Wettbewerbs ab, so hat der Vorsitzende noch am selben Tage alle erreichbaren Unterlagen an sich zu ziehen. Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers, die auch fernmündlich erfolgen kann, innerhalb von drei Tagen.

Die Entscheidung ist entweder durch Boten oder fernmündlich dem Betroffenen umgehend mitzuteilen.

Die schriftliche Abfassung ist in der Form des § 23 nachzuholen und zuzustellen.

§ 23

Urteil

Das Urteil ist in der mündlichen Verhandlung nach Beratung zu verkünden.

Im Schriftlichen Verfahren wird die Verkündung durch die Protokollierung ersetzt.

In der mündlichen Verhandlung soll der Vorsitzende eine kurze mündliche Begründung des Urteils geben.

Jedes Urteil ist schriftlich abzusetzen und hat zu enthalten:

1. den Namen des entscheidenden Rechtsorgans,
2. Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Namen der Mitglieder des Spruchkörpers und des Protokollführers,
4. die Urteilsformel, aus der sich ergeben muss, welche Entscheidung genau getroffen worden ist,
5. die Regelung der Kostenfrage,
6. die Schilderung des Sachverhalts,
7. die Gründe des Urteils,
8. die Rechtsmittelbelehrung.

Im Urteil ist der Tatbestand ausführlich darzulegen und auf die Vorschriften zu verweisen, nach denen die Verurteilung erfolgt ist. Auch zur Höhe eines evtl. Strafmaßes und zur Regelung der Kostenfrage ist Stellung zu nehmen. Jedes Urteil muss einen Hinweis enthalten, ob es rechtskräftig ist oder ob und welches Rechtsmittel innerhalb welcher Frist einzulegen ist.

Alle Urteile werden erst wirksam, wenn sie den Beteiligten so wie dem Vorstand des Landesverbandes und der Geschäftsstelle des DBV zugestellt worden sind. Im Eilverfahren tritt ausnahmsweise die Wirksamkeit schon mit der Bekanntgabe an die vorgenannten Stellen ein.

Jedes Urteil wird per Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten zugestellt. Verweigert der Beschuldigte die Annahme des Einschreibebriefes oder holt er diesen nicht ab, so gilt die Zustellung an dem Tage als erfolgt, an dem der Einschreibebrief ihm angeboten worden ist. Der Fristablauf für eine Berufung oder Revision beginnt mit dem Tage der Zustellung. Erfolgt die schriftliche Zustellung des begründeten Urteils nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung, so gilt das Urteil als nicht ergangen. Das Verfahren ist erneut durchzuführen.

§ 24

Verhandlungsleitung

Jede Verhandlung des Spruchkörpers wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, ebenso die Beratung und die Abstimmung.

Nach der Eröffnung der Verhandlung gibt der Vorsitzende zunächst die Besetzung des Spruchkörpers bekannt.

Alsdann stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, er mahnt eventuelle Zeugen zur Wahrheit und weist sie darauf hin, dass eine schuldhaft falsche Aussage mit Disziplinarstrafen geahndet werden kann. Alsdann werden die Zeugen aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung entlassen. Der Vorsitzende macht dann die Anwesenden mit dem Sachverhalt bekannt und gibt ihnen Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen. Die Parteien sind auf eventuelle Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.

Nach der Anhörung der Parteien erfolgt die Vernehmung der Zeugen. Vorhandene Urkunden sind zu verlesen.

Außer dem Vorsitzenden können auch die Beisitzer, die Parteien und deren Vertreter Fragen stellen, ebenso Vertreter von Organen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen worden sind. Sachfremde Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen. Nach Beendigung einer Beweisaufnahme erhalten die Parteien Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

§ 25

Ordnungsrecht des Vorsitzenden

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung und im Schriftverkehr können von der Spruchinstanz durch Beschluss Ordnungsstrafen verhängt werden.

Diese können im Einzelfall bis zu als Geldstrafen bis zu 25,- € , Verwarnungen, Verweisungen oder Ausschluss von der Verhandlung oder dem Schriftverkehr ausgesprochen werden.

Gegen Beschuldigte und Zeugen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Ladung nicht erscheinen , sind Ordnungsstrafen bis zu 25,- € zulässig.

Außerdem ist der Betreffende zur Tragung der durch sein Verhalten verursachten Kosten zu verurteilen.

Ordnungsstrafen können im Wiederholungsfalle mehrfach ausgesprochen werden.

Die Verurteilung zu Ordnungsstrafen und Kosten können unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Verstoß genügend entschuldigt wird.

Ordnungsstrafen und Beschlüsse können mit der Beschwerde angefochten werden. Für die Entscheidung ist das nächsthöhere Spruchorgan zuständig.

§ 26

Protokoll

Über die mündliche Verhandlung und Vernehmung ist ein Protokoll zu führen, das das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder des Rechtsorganes sowie die anwesenden Beteiligten, ferner ihre Angaben und etwaige Feststellungen, soweit sie beweiserheblich sind, sowie alle Beschlüsse und den Urteilsspruch enthalten muss.

Die Richtigkeit ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

Verzichten die Parteien nach der Urteilsverkündung auf Rechtsmittel, so ist ein entsprechender Vermerk ins Protokoll aufzunehmen.

§ 27

Ausschluss der Öffentlichkeit

Vernehmungen und Verhandlungen der Rechtsorgane und ihrer Beauftragten, ferner die Verkündung des Urteils und etwaige im Verfahren ergehender Beschlüsse, sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann einzelnen Personen, auch Vertretern der Presse und des Rundfunks, die Anwesenheit gestatten.

§ 28

Pflicht zur Geheimhaltung

Beratung und Abstimmung des Rechtsorganes sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben hierüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 29

Beratung und Abstimmung

An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.

Die Entscheidungen des Rechtsorganes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; das jüngere stimmt nach dem älteren Mitglied.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

§ 30

Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen.

Rechtskräftige Entscheidungen aller Rechtsorgane sind im gesamten Bereich des DBV verbindlich. Rechtskräftige Sperren jeder Art sind der Geschäftsstelle zur Aufnahme in die Sperrliste zu melden. Eine Streichung vor Ablauf der eingetragenen Sperre ist nur auf Antrag des zuständigen Rechtsorgans möglich.

Der rechtskräftige Urteilsspruch ist außerdem im amtlichen Organ des DBV zu veröffentlichen, falls das erkennende Gericht aus besonderen Gründen beschließt, dass dies erforderlich ist.

6. Teil: Besondere Vorschriften für das Disziplinarverfahren

§ 31

Antragspflicht im Disziplinarverfahren

Wird einem Vorstandsmitglied eines Landesverbandes oder des DBV ein Tatbestand bekannt, der ein Disziplinarverfahren erforderlich macht, so hat er einen entsprechenden Antrag umgehend dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung zuzuleiten.

Wird einem Vorstandsmitglied eines Landesverbandes oder des DBV ein Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen oder die verfassungsmäßige Ordnung des DBV bekannt, so ist er verpflichtet, den Sachver-

halt dem Verbandsgericht zwecks Einleitung eines Disziplinarverfahrens mitzuteilen.

Wird ein Disziplinarverfahren gegen einen Angehörigen eines Organs des DBV anhängig, so ist der Präsident hiervon sofort zu unterrichten und zu allen Verhandlungen zu laden. Das gleiche gilt entsprechend, wenn ein Verfahren gegen ein Mitglied eines Organs eines Landesverbandes anhängig gemacht wird.

§ 32

Aussageverweigerungsrecht

Bei der Anhörung des Beschuldigten im Disziplinarverfahren ist dieser darauf hinzuweisen, dass er zur Sache nicht aussagen braucht und dass, soweit er innerhalb der Frist nicht Stellung nimmt, davon ausgegangen wird, er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Beschuldigten unter Übersendung von Fotokopien der ergangenen

Äußerungen und Urkunden Gelegenheit zu geben, abschließend zur Sache Stellung zu nehmen.

7. Teil: Besondere Vorschriften für das Verfahren bei den übrigen Streitigkeiten

§ 33

Säumnisverfahren

Äußert sich der Antragsgegner nach Zustellung der Antragschrift nicht, so setzt ihm der Vorsitzende eine Frist von vier Wochen und weist darauf hin, dass, wenn er auch diese Frist ohne Äußerung verstreichen lässt, die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers unterstellt wird und im Wege des Versäumnisurteils entsprechend der Rechtslage entschieden wird.

Für den Erlass des Versäumnisurteils ist der Vorsitzende allein zuständig.

Gegen das Versäumnisurteil kann der Säumige binnen einer Notfrist von 14 Tagen Einspruch einlegen.

Der Einspruch muss begründet werden und die Stellungnahme zu den bereits übersandten Antragschriften und dem Antrag des Antraggegners enthalten. Andernfalls wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

§ 34

Antragserwiderung

Die Stellungnahme zur Antragserwiderung hat zu enthalten:

1. die Erklärung, ob der Antrag ganz oder zum Teil anerkannt wird oder ob die Abweisung des Antrags beantragt wird;
2. die vollständige Darstellung des Sachverhalts aus der Sicht des Antragsgegners;
3. die Bekanntgabe der Beweismittel in der für die Antragschrift vorgeschriebenen Form.

§ 35

Entscheidung durch den Vorsitzenden

Beantragen beide Parteien die Entscheidung allein durch den Vorsitzenden, so entscheidet der Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Rechtsordnung.

§ 36

Vergleich

Der Vorsitzende jedes Spruchkörpers hat in jeder Lage des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass zwischen den Parteien eine Einigung zustande kommt.

Wird eine Einigung erzielt, so ist deren Wortlaut im Protokoll niederzulegen. Enthält der Vergleich eine vollstreckbare Bestimmung, so ist der Vergleich auf Antrag des Anspruchinhabers für vollstreckbar zu erklären und mit Namen und Anschriften der Beteiligten versehen dem Antragsteller zu übermitteln. Ferner ist derselbe der Geschäftsstelle des Landesverbandes und der Geschäftsstelle des DBV zu übersenden,

Enthält der Vergleich keine Vereinbarung über die Kostentragung, so trägt jede der an dem Vergleich beteiligten Partei die Kosten des Verfahrens anteilig.

Eine andere Kostenregelung ist zulässig und muss im Vergleich ausdrücklich niedergelegt werden.

Mit der Zustimmung der Parteien zu dem Vergleich ist der Rechtsstreit beendet. Ein Rechtsmittel gegen den Vergleich findet nicht statt.

4. Titel Beweismittel

§ 37

Zeugenbeweis

Jedes Mitglied des DBV oder der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine ist verpflichtet, auf Anforderung der Spruchkörper des DBV, der Landesverbände und der Vereine eine Zeugenaussage zu machen.

Die Zeugenaussage ist entsprechend der Aufforderung des Spruchkörpers entweder schriftlich oder mündlich in einer anberaumten Verhandlung abzugeben.

Wird das Zeugnis grundlos verweigert, so ist der Spruchkörper berechtigt, die Zeugenaussage durch Verhängung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 50, -- € zu erzwingen, Die Ordnungsstrafe kann mehrfach verhängt werden.

§ 38

Anhörung der Zeugen

Der Spruchkörper ist nur dann verpflichtet, die angebotenen Zeugen anzuhören oder eine Äußerung einzuholen, wenn nach dem bisherigen Vortrag der Beteiligten eine sachdienliche Aussage zu erwarten ist. Ist ein Zeugnis des Zeugen nicht zu erreichen, so gilt der Zeuge als nicht vorhanden.

§ 39

Zeugnisverweigerungsrecht

Jeder Zeuge ist berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn er mit den Parteien in gerader Linie verwandt ist oder wenn er sich durch seine Aussage selbst einer unehrenhaften Handlung beschuldigen müsste.

§ 40

Wahrheitspflicht

Jeder Zeuge ist verpflichtet, in seiner Aussage die Wahrheit wiederzugeben. Wird festgestellt, daß ein Zeuge bewusst falsch aussagt, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Falschaussage einzuleiten.

§ 41

Urkundenbeweis

Der Urkundenbeweis erfolgt durch Vorlage der betreffenden Urkunde. Nicht vorgelegte Urkunden werden nicht berücksichtigt.

§ 42

Sonstige Beweismittel

Sonstige Beweismittel, z.B. Sachverständigengutachten u.ä., sind nur zugelassen, wenn deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Werte des Streitiges stehen.

5. Titel Rechtsmittel

§ 43

Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung, mit Ausnahme der des Verbandsgerichtes des DBV, können die Beteiligten innerhalb einer Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung der schriftlichen

Ausfertigung Berufung einlegen. Diese ist an die Spruchinstanz zu richten, deren Entscheidung angefochten wird.

Die Berufung ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift am vierzehnten Tag nach der Zustellung zur Post gegeben wird. Maßgebend ist der Poststempel.

Die Berufung muss enthalten:

1. Namen und Anschriften der Parteien,
2. Bezeichnung des Urteils, welches angefochten wird, und des Gerichts sowie den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils sowie
- 3 die Erklärung, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.

Gleichzeitig ist mit der Einlegung der Berufung die Berufungsgebühr an die Geschäftsstelle des DBV bzw. des Landesverbandes zu zahlen.

Enthält die Berufung die in dieser Bestimmung stehenden Angaben nicht oder ist die Berufungsgebühr nicht bezahlt, so weist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Spruchkörpers die Berufung als unzulässig zurück.

§ 44

Umfang der Berufung

Im Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über den Sachverhalt in sachlicher und rechtlicher Hinsicht neu. Es ist an die Entscheidung der ersten Instanz nicht gebunden. Neue Beweismittel sind zulässig

Der Berufungsführer kann die Berufung auf einen Teil der ergangenen Entscheidung beschränken. Insofern unterliegt die Entscheidung einer Nachprüfung nur insofern, als diese angefochten worden ist. Im Disziplinarverfahren darf das Berufungsgericht eine Berufung des Beschuldigten auf keine höhere Strafe erkennen, als in erster Instanz verhängt worden ist.

Die Durchführung des Berufungsverfahrens erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz.

§ 45

Zurückweisung eines Verfahrens

Wird in der Berufungsinstanz festgestellt, dass die Vorinstanz nicht zuständig oder nicht satzungsgemäß besetzt war, dass die Entscheidung nicht einwandfrei erkennen lässt, wird bei der Urteilsfindung mitgewirkt hat, der Beklagte oder Beschuldigte nicht gehört worden ist oder sonstige grundsätzliche Verfahrensmängel vorliegen, so hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und verweist das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung durch Urteil an den zuständigen Spruchkörper.

Bestehen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des an sich zuständigen Spruchkörpers, so kann das Berufungsgericht die Sache auch an den entsprechenden Spruchkörper eines benachbarten Landesverbandes zur neuen Verhandlung verweisen.

§ 46

Entscheidung der Berufungsinstanz

Die Berufungsinstanz entscheidet immer in der Sache selbst durch Urteil, wenn eine Zurückweisung der Berufung als unzulässig oder eine Zurückweisung des Verfahrens nicht in Frage kommt.

Ist die angefochtene Entscheidung sachlich nicht zu beanstanden, so ist das Rechtsmittel durch Urteil als unbegründet kostenpflichtig zu verwerfen und die Rechtsmittelgebühr als verfallen zu erklären.

Kommt die Berufungsinstanz zu einer anderen Beurteilung als die Vorinstanz, so ist durch Urteil auszusprechen, dass das Urteil der Vorinstanz aufgehoben wird. Gleichzeitig ist die neue Entscheidung niederzulegen.

Teilweise verbüßte Disziplinarstrafen sind zu berücksichtigen. Über die Kosten einschließlich derjenigen der Vorinstanz ist zu entscheiden.

§ 47

Revision

Die Revision gegen die Berufungsurteile aller Berufungsgerichte, mit Ausnahme des DBV-Verbandsgerichts, findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn das Berufungsgericht die Revision wegen der besonderen Schwierigkeit der Rechtsfragen oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles ausdrücklich zugelassen hat;
2. zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung dann, wenn das Berufungsgericht in seiner Entscheidung von einer Entscheidung anderer Berufungsgerichte im Bereich des DBV oder von einer Entscheidung des DBV-Verbandsgerichts abweicht;
3. in Sonderfällen kann das Verbandsgericht die Sprungrevision zulassen.

Die Revision kann nur auf die Verletzung der Satzung und der Vorschriften dieser Ordnung gestützt werden. Eine Überprüfung der sachlichen Grundlagen findet nicht statt. Die Revisionschrift muss enthalten:

1. Namen und Anschrift der Beteiligten;
2. die genaue Bezeichnung des Berufungsurteils, welches angefochten ist;
3. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt wird;
4. die schriftliche Begründung, gegen welche Rechtsnorm das Berufungsurteil verstößt oder von welchem Berufungsurteil es abweicht;
5. die Unterschrift des Revisionsführers.

Die Revision ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des schriftlichen Urteils einzulegen.

Die Revisionsfrist ist gewahrt, wenn die Revisionschrift innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird. Maßgebend ist der Poststempel.

Die Revision ist einzulegen zu Händen der Spruchinstanz, deren Entscheidung mit der Revision angefochten ist.

Gleichzeitig ist die Revisionsgebühr einzuzahlen.

Eine Revisionszulassungsbeschwerde findet nicht statt.

§ 48

Unzulässigkeit der Revision

Erfüllt die Revisionschrift nicht die Voraussetzungen des § 47 dieser Rechtsordnung, ist insbesondere die Revision von der Vorinstanz nicht zugelassen worden oder die Entscheidung eines Berufungsgerichts, von welcher abgewichen worden ist, nicht angegeben, oder liegt ein Sonderfall nicht vor, oder ist die Revisionsgebühr nicht bezahlt worden, so verwirft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes die Revision als unzulässig.

§ 49

Entscheidungen der %Revisionsinstanz

Stellt das Revisionsgericht fest, dass das angefochtene Urteil gegen geltendes Recht verstößt, so hebt es das Urteil des Berufungsgerichts auf.

Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst entscheiden, wenn der Sachverhalt so aufgeklärt ist, dass eine Entscheidung möglich ist.

Stellt die Revisionsinstanz fest, dass zu einer sachgemäßen Entscheidung der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden muss, so hebt die Revisionsinstanz die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und verweist das Verfahren an die Vorinstanz zurück.

§ 45 Abs. 2 dieser Rechtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Jede Entscheidung des Revisionsgerichts erfolgt durch Urteil.

Entscheidet das Revisionsgericht endgültig, so ist über die Kosten des Gesamtverfahrens zu entscheiden.

Im übrigen finden auf das Revisionsverfahren die allgemeinen Verfahrensvorschriften Anwendung.

§ 50

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wird eine in dieser Rechtsordnung genannte Notfrist nicht eingehalten, so kann das Rechtsmittel nachgeholt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Frist schuldlos versäumt hat.

Das Rechtsmittel ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzulegen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Versäumung der Frist eingelegt werden.

Die Tatsachen, die zur schuldlosen Versäumung geführt haben, sind durch ehrenwörtliche Erklärung gleichzeitig mit Einlegung des Wiedereinsetzungsgesuchs glaubhaft zu machen.

Das Wiedereinsetzungsgesuch ist an den Spruchkörper zu richten, welches die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Ist das Wiedereinsetzungsgesuch begründet, so gewährt der Spruchkörper durch Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Mit diesem Beschluss tritt die verkündete Entscheidung außer Kraft und es ist neu zu verhandeln.

Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so ist die Entscheidung unanfechtbar. Andernfalls ist Beschwerde zum nächsthöheren Spruchkörper zulässig.

Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist nicht anfechtbar.

§ 51

Besondere Rechtsmittel der Verbände

Den Verbandsvorständen sowie dem Präsidenten des DBV oder seinen Vertretern steht das Recht zu, gegen alle Urteile der unteren Spruchinstanzen und gegen erstinstanzliche Urteile ihrer Spruchorgane gebührenfreie Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz einzulegen. Die Rechtsmittel müssen in gleicher Form und Frist eingelegt werden, wie dies auch für die Parteien vorgeschrieben ist. Alle Urteile, die von den Verbandsvorständen angefochten werden können, müssen vom jeweiligen Spruchkörper der Geschäftsstelle ihres Verbandes zugestellt werden.

Bezüglich des Laufs der Fristen und der Beantragung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 52

Rechtskraft eines Urteils

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, wenn Rechtsmittel nicht mehr möglich ist oder wenn alle zur Einlegung von Rechtsmitteln Berechtigten auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben.

Auf Antrag der Parteien ist die Rechtskraft auf der Ausfertigung zu vermerken.

§ 53

Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung nicht. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen vom Vorsitzenden der Berufungsinstanz vorläufig aufgehoben werden.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zur nächsten Instanz zulässig.

§ 54

Verpflichtung der Instanzgerichte bei Rechtsmitteleingang

Jeder Spruchkörper ist verpflichtet, bei Eingang eines Rechtsmittels nach Prüfung der Frage, ob dieses rechtzeitig eingelegt und die Rechtsmittelgebühr bezahlt worden ist, die Akten umgehend an den Vorsitzenden der nächsten Instanz weiterzuleiten.

Verstößt ein Vorsitzender des Spruchkörpers gegen diese Vorschrift, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Behinderung des Rechtsverkehrs einzuleiten.

§ 55

Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig bei Urteilen, die in besonders schwerwiegender Weise die Ehre des Betroffenen berührt und wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, welche der Betroffene in dem gesamten früheren Verfahren nicht geltend machen konnte und wenn diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, alleine oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen den Betroffenen zu entlasten.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme, der unter Vorlage der Beweismittel sofort zu begründen ist, entscheidet das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat. An dieses ist auch der Antrag gerichtet.

Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so ist die Sache nach den allgemeinen Vorschriften neu zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird der Wiederaufnahmeantrag zurückgewiesen, so ist Beschwerde an die nächsthöhere Instanz zulässig.

§ 56

Fristen

Die Berechnung der Fristen und des Fristablaufs erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 57

Gebühren

Verfahren vor den zuständigen Organen des DBV sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die erste Instanz beträgt 25,- € , soweit für besondere Verfahren nicht andere Gebühren ausdrücklich bestimmt sind.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so sind innerhalb der Rechtsmittelfrist die Gebühren an die Verbandskasse zu zahlen. Die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans nachzuweisen.

Die Gebühren betragen für:

a) Beschwerde und Einspruch	25,- €
b) Berufung und Revision	50,- €
c) Wiederaufnahme	75,- €
d) Gnadenerweis	50,- €
e) Ligasachen:	
1. Protest und Einspruch	75,- €
2. Berufung	100,- €

Neben diesen Gebühren erhebt das Rechtsorgan auch die Kosten der jeweiligen Verhandlung, nämlich Reisekosten der Mitglieder des Spruchkörpers, Anwesenheitsgelder, Schreibgebühren, Kosten für Porto und Telefon sowie die Kosten für die Anreise für die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen und die Sachverständigenkosten.

Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen nachgewiesenen Kosten.

Verbandsangehörige haben nur Anspruch auf Kostenersatz im Rahmen der Reisekostenordnung. Eine Erstattung der den Parteien entstandenen Kosten findet nicht statt.

§ 58

Kostenverteilung

Jede Entscheidung einer Verbandsinstanz hat die Regelung der Kosten zu enthalten.

Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz. Gibt der Spruchkörper dem Antrage nur teilweise statt, so sind die Kosten nach dem Verhältnis des Unterliegens zu verteilen. Für die Kosten eines einzelnen Mitgliedes haftet dessen Verein.

Im Disziplinarverfahren trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der Verband die Kosten. Ist das Verfahren aufgrund einer Anzeige eines Einzelmitgliedes oder Vereins eingeleitet worden und wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass dessen Vorbringen grob unrichtig war, so können die Kosten dem Anzeigenden ganz oder nach billigem Ermessen aufgelegt werden.

§ 59

Berechnung der Sitzungskosten

Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die gesammelten Kosten anteilig auf jedes Verfahren umzulegen.

6. Titel Zwangsvollstreckung

§ 60

Vollstreckung im Disziplinarverfahren

Wirksame Entscheidungen im Disziplinarverfahren werden von der Geschäftsstelle des Landesverbandes, dessen Spruchorgan die Entscheidung gefällt hat oder, wenn ein Spruchorgan des DBV das Urteil gefällt hat, von dem Verwaltungsorgan des DBV vollstreckt.

Die Vollstreckung von Geldstrafen erfolgt in der Weise, dass der Verurteilte aufgefordert wird, binnen einer Frist von drei Wochen die Strafe zu zahlen und darauf hingewiesen wird, dass er bei nicht pünktlicher Zahlung gesperrt wird.

Zahlt der Verurteilte innerhalb der Frist nicht, so wird er vom Verwaltungsorgan bis zur Zahlung für alle sportliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des DBV gesperrt.

Andere Disziplinarstrafen werden vollstreckt durch Veröffentlichung der Entscheidung im amtlichen Organ des DBV.

§ 61

Vollstreckung der übrigen Entscheidungen

Die Vollstreckung von Geldforderungen erfolgt aus wirksamen Entscheidungen, deren Vollstreckbarkeit durch Beschluss nach § 54 nicht aufgeschoben worden ist sowie aus Vergleichen auf Antrag des Berechtigten an die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder des DBV, dessen Spruchorgan die letzte Entscheidung gefällt hat bzw. den Vergleich protokolliert hat.

Das Verwaltungsorgan fordert nach Eingang des Antrags den Verurteilten auf, den Klagebetrag binnen einer Frist von drei Wochen zu zahlen und weist darauf hin, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist eine Sperre erfolgt.

Zahlt der Verurteilte innerhalb dieser Frist nicht, so ist er vom Verwaltungsorgan bis zur Zahlung für alle sportlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des DBV zu sperren.

Ist der Verurteilte in dem Urteil zur Unterlassung oder zur Vornahme einer Handlung verurteilt worden, so beantragt der Gläubiger bei einem Verstoß der Verurteilten gegen die Entscheidung bei dem Spruchorgan, welches die letzte Entscheidung gefällt hat, die Verhängung von Zwangsmitteln.

Der Vorsitzende des Spruchorgans fordert auf diesen Antrag hin den Verurteilten auf, die ihm verbotene Handlung zu unterlassen oder die ihm aufgebene Handlung vorzunehmen und droht ihm für jeden Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € an.

Beachtet der Verurteilte das Urteil auch weiterhin nicht, so verhängt der Vorsitzende auf Antrag des Berechtigten die Geldstrafe, die entsprechend Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift zu vollstrecken ist.

Gegen alle Entscheidungen der Verwaltungsorgane und des Vorsitzenden des Spruchkörpers, soweit er in der Vollstreckung tätig wird, ist die Beschwerde zulässig. Diese ist schriftlich beim Spruchkörper einzureichen. Der Spruchkörper entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 62

Pfändung und Überweisung

Hat der Schuldner gegen den mit der Vollstreckung beauftragten Verband eine Geldforderung, so überweist die Geschäftsstelle diesen Betrag bis zur Höhe der Urteilssumme an den Gläubiger. Kostenforderungen des Verbandes kann sie mit dieser Forderung aufrechnen.

Wird der Geschäftsstelle bekannt, dass der Schuldner eine Forderung gegen andere Verbandsangehörige hat, so weist sie den anderen Verbandsangehörigen (Drittschuldner) an, die Forderung an den

Gläubiger des rechtskräftigen Urteils zu überweisen. Sie weist den Drittschuldner darauf hin, dass er nur durch Zahlung an den Gläubiger frei wird.

§ 63

Regress des Vereines

Ist ein Verein aufgrund der Vorschriften dieser Ordnung für ein Mitglied durch die Verbandsorgane in Anspruch genommen worden, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein seine Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn das Mitglied inzwischen ausgetreten ist. Dem Verein steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 64

Ordentlicher Rechtsweg

Führen die Vollstreckungshandlungen des jeweiligen Vollstreckungsorganes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, so legt dieses die Akte dem Vorstand vor, der über die Eröffnung des Rechtsweges für den Gläubiger entscheidet.

7. Titel Begnadigungen und Amnestien

§ 65

Begnadigungen

Das Recht der Begnadigung steht, soweit das Verbandsgericht des DBV in letzter Instanz entschieden hat, dem Vorstand des DBV, soweit Spruchinstanzen der Landesverbände zuletzt geurteilt haben, den betreffenden Landesverbandsvorständen zu. Allen übrigen Verbands- und Landesverbandsorganen ist es untersagt, rechtskräftige Entscheidungen ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

Den vorgenannten Verbandsvorständen steht auch das Recht der bedingten Begnadigung zu. Sie können in geeignet erscheinenden Fällen eine vorläufige Begnadigung aussprechen, die die endgültige Begnadigung jedoch von einer Begnadigungsfrist abhängig macht.

Wir der Begnadigte während dieser Frist in irgend einer Form erneut verurteilt, so kann die frühere Begnadigung widerrufen werden.

Gnadenanträge sind schriftlich an die Spruchinstanz zu richten, die zuletzt entschieden hat. Diese hat den Gnadenantrag unter Beifügung aller Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten.

Eine Begnadigung darf nur erfolgen, soweit der Betroffene würdig ist.

§ 66

Amnestien

Eine Amnestie kann nur vom Kongress auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Eine Amnestie für Einzelfälle sind unzulässig.

8. Titel Beschwerde

§ 67

Zulässigkeit der Beschwerde

Jedem Mitgliedsverband, deren Mitgliedsvereinen oder Vereinsangehörigen steht das Recht der Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen sowie gegen Beschlüsse oder sonstige Anordnungen der Gerichte zu, soweit letztere nicht durch Urteil entschieden. Beschwerde ist ein Rechtsbehelf, der innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe oder Bekanntwerden der oben angegebenen Maßnah-

men beim Vorstand oder bei der höheren Instanz schriftlich eingelegt werden kann. Die Begründung ist spätestens nach weiteren sieben Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes können in Eilfällen auch beim Verbandsgericht eingelegt werden. Das Recht des HA nach § 17.4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 68

Behandlung der Beschwerde

Bei Beschlüssen oder sonstigen Anordnungen der Verwaltungsorgane und der Gerichte kann die erlassende

Stelle der Beschwerde abhelfen, ansonsten gibt sie die Beschwerde an die höhere Instanz ab.

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen.

9. Titel Einstweilige Verfügungen

§ 69

Voraussetzung

Einstweilige Verfügungen sind zulässig in Fällen, die einer vorläufigen Regelung bedürfen, um den Sportbetrieb ordnungsgemäß abzuwickeln. Antragsberechtigt ist der Betroffene und dessen Verein oder Verband. Bei Gefahr

im Verzuge kann der Vorsitzende auch ohne besonderen Antrag eine vorläufige Entscheidung treffen. Alle Entscheidungen ergehen vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Gleichzeitig mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist, Anträge zur Hauptsache zu stellen. Werden diese Anträge nicht fristgerecht eingereicht, so ist die einstweilige Verfügung auf Antrag des Beschwerdeführers aufzuheben.

Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die voraussichtliche Rechtslage zu berücksichtigen und entsprechend zu entscheiden.

§ 70

Antragstellung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann beim zuständigen Gericht schriftlich, telefonisch oder fernschriftlich eingereicht werden. Die Voraussetzungen und Tatsachen sind durch ehrenwörtliche Erklärungen glaubhaft zu machen. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich über den Sachverhalt in jeder ihm notwendig erscheinenden Weise zu informieren.

§ 71

Entscheidung

Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

Dieser ist unanfechtbar.